

Sitzungsvorlage

(Amt - Aktenzeichen)

FB 2 - Lammers

Vorlagen-Nr. 1216/2009-2014

Zur Sitzung

Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss

28.11.2012

öffentlich

Vorberatung

Rat der Stadt Niederkassel

12.12.2012

öffentlich

Entscheidung

Beratungs-
gegenstand

16. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Niederkassel über die Einrichtung und Unterhaltung der Übergangsheime mit Gebührenordnung zur vorläufigen Unterbringung von Personen (Eifelstraße 5 - 7)

Haushaltsmittel
vorhanden

- ja
 nein
 entfällt

Wenn ja

Kostenstelle:
Kostenträger:
Sachkonto:

Wenn nein

Deckungsvorschlag:
Kostenstelle:
Kostenträger:
Sachkonto:

Stellungnahme Kämmerer:

Sachverhalt:

Die Stadt Niederkassel stellt zur vorläufigen Unterbringung von Personen die Gebäude Eifelstraße 5 - 7 in Mondorf als Wohnraum zur Verfügung. Für das Gebäude Eifelstraße 9 ist ab dem Jahr 2013 keine Gebührenbedarfsberechnung mehr erforderlich, da dieses Gebäude dem sozialen Wohnungsbau zugeführt wurde.

Zur Erhebung der Benutzungsgebühr ist es erforderlich, eine satzungsrechtliche Grundlage zu schaffen.

Die Benutzungsgebühr setzt sich aus den Betriebs- und Verbrauchskosten zusammen.

Veränderungen bei den Betriebs- und Verbrauchskosten machten eine Neukalkulation erforderlich.

Diese schließt mit folgendem Ergebnis ab:

bisherige Benutzungsgebühr
€/ Person/ mtl.

Neu ab 01.01.2013
€/ Person/ mtl.

Winter: 132,15 €
Sommer: 123,21 €

Winter: 173,45 €
Sommer: 164,69 €

Die Gebührenerhöhung ist insbesondere auf gestiegene Verwaltungskosten zurückzuführen.

Die Verwaltungskosten (Aufwendungen für die Verwaltung, Hausmeisterdienste sowie interne Leistungsverrechnungen) wurden auf der Grundlage der Belegungszahlen in den Heimen neu verteilt.

Nach § 6 Abs. 2 KAG besteht die Verpflichtung für die Gebührenhaushalte Kostenüberdeckungen am Ende eines Kalkulationszeitraumes innerhalb der nächsten drei Jahre auszugleichen; Kostenunterdeckungen sollen innerhalb dieses Zeitraumes ausgeglichen werden. Dies bedeutet, dass Überschüsse aus dem Jahre 2011 bis zum Haushaltsjahr 2014 auszugleichen sind, während Defizite aus 2011 bis zum Haushaltsjahr 2014 ausgeglichen werden können. Da die Ergebnisse des Jahres 2011 im Zeitpunkt der Kalkulation für das Jahr 2012 noch nicht bekannt waren, ist eine Berücksichtigung erstmals bei der Gebührenkalkulation für das Haushaltsjahr 2013 möglich.

Für die Abrechnungen der Jahre ab 2012 besteht nach einer Änderung des § 6 Abs. 2 KAG die Möglichkeit, Kostenüberdeckungen am Ende eines Kalkulationszeitraumes innerhalb der nächsten vier Jahre auszugleichen; Kostenunterdeckungen sollen innerhalb dieses Zeitraumes ausgeglichen werden.

Die Ergebnisse der Gebührenhaushalte im Haushaltsjahr 2011 wurden vom Fachbereich 2 ermittelt. Für den Bereich der Übergangsheime ergibt sich eine Unterdeckung in Höhe von 44.802,25 €. Diese ist in erster Linie auf Unterbelegungen zurückzuführen. Eine Entscheidung darüber, ob die Unterdeckung in die Gebührenkalkulation für das Jahr 2013 mit gebührenerhöhender Wirkung eingestellt wird, steht im Ermessen der Stadt. Es wird vorgeschlagen, von einer Berücksichtigung der Kostenunterdeckung abzusehen, da dies wegen der großen personellen Fluktuation sachlich kaum zu rechtfertigen wäre und im Übrigen auch zu unvertretbar hohen Gebühren führen würde.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt beschließt die beigefügte 16. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Niederkassel über die Einrichtung und Unterhaltung der Übergangsheime mit Gebührenordnung zur vorläufigen Unterbringung von Personen.

Die Gebührenbedarfsberechnung vom 24.10.2012 wird Bestandteil dieses Beschlusses.

Anlagen:

Der Entwurf der 16. Änderungssatzung, die Gebührenbedarfsberechnung und die Ermittlung der Verwaltungskosten sind dieser Vorlage beigefügt.